

Erforderliche Unterlagen

- Sämtliche Einkommensnachweise
z.B. letzte Rentenanpassungsmitteilung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Vermögensnachweise, z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen
- Haus- und Grundvermögen, bei übertragenen Grundstücken Übertragungsverträge, Grundbuchauszug, baurechtliche Unterlagen
- Mitteilung der Pflegekasse über die Leistung der stationären Pflege
- Bescheinigung über eine erfolgte Pflege- und Wohnberatung bei Pflegegrad 1 und 2
- Nachweis über die Höhe der bestehenden Belastungen
z.B. Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge
- Falls vorhanden: Vollmachten, Schwerbehindertenausweis, Betreuerausweis, Leistungsbescheide über Wohngeld, Sozialhilfe, Blindengeld
- Namen, Anschriften, Berufe und Einkommen der Kinder zur Überprüfung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung

In allen Fällen wird geprüft, ob die nachfragende Person innerhalb der letzten zehn Jahre aus ihrem Vermögen Schenkungen durchgeführt hat. Da durch die Rückforderung derartiger Schenkungen unter Umständen die bestehende Hilfebedürftigkeit abgewendet werden kann, werden nach entsprechenden Vorermittlungen die Beschenkten aufgefordert, die erhaltenen Schenkungsbeträge zurückzugeben. Zu beachten ist, dass alle laufenden Zahlungen, wie z.B. Miete etc. unverzüglich bei Heimaufnahme einzustellen sind. Die Mietkosten können lediglich für den Heimaufnahmemonat und die Kündigungsfrist von drei Monaten berücksichtigt werden. Sonstige Zahlungs- und Schuldverpflichtungen können vom Sozialamt nicht übernommen werden.

Kontakt

Bei Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Kreises Mettmann aus dem Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Telefonnummern der zuständigen Sachbearbeiter, sortiert nach dem bisherigen Wohnort und dem Nachnamen der pflegebedürftigen Person:

| | | |
|----------------|-------------------------|-------------------------------------------------|
| Erkrath | A – Z | 02104 99-2151 |
| Haan | A – Z | 02104 99-2123 |
| Heiligenhaus | A – R S – Z | 02104 99-2152 02104 99-2123 |
| Hilden | A – G H – Z | 02104 99-2180 02104 99-2192 |
| Langenfeld | A – Z | 02104 99-2142 |
| Mettmann | A – R S – Z | 02104 99-2177 02104 99-2180 |
| Monheim a. Rh. | A – P Q – Z | 02104 99-2140 02104 99-2191 |
| Ratingen | A – K L – Z | 02104 99-2184 02104 99-2187 |
| Velbert | A – G H – O P – Z | 02104 99-2145 02104 99-2149 02104 99-2147 |
| Wülfrath | A – Z | 02104 99-2150 |

allgemeine Anfragen heimpflege@kreis-mettmann.de

FAX 02104 99-5103

Sachgebietsleitung 02104 99-2122

Alle Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de/hilfe_zur_pflege

Impressum
Kreis Mettmann, Der Landrat
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de
Titelbild: © fotolia-Robert Kneschke
Stand: März 2020



Hilfen für Menschen in Pflegeheimen

im Kreis Mettmann

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Alleine im Kreis Mettmann gibt es über 5.000 Heimplätze für pflegebedürftige Personen. Viele Menschen sind auf finanzielle Hilfen angewiesen, da die eigenen Mittel zur Deckung der Kosten des Heimaufenthaltes nicht ausreichen. Mit diesen Informationen möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick geben, was bei einer bevorstehenden Heimaufnahme zu beachten ist.

Allgemeines

Der Kreis Mettmann hat sich zum Ziel gesetzt, dass eine pflegerische Versorgung nach Möglichkeit zu Hause erfolgt. Kostenlose Beratung hierzu gibt es bei den Pflege- und Wohnberatungsstellen der Städte und im Pflegestützpunkt. Eine solche Beratung ist bei Vorliegen der Pflegegrade 1 und 2 und gleichzeitiger Sozialhilfebedürftigkeit notwendig und empfehlenswert, damit Sie einen umfassenden Überblick über ambulante Versorgungsmöglichkeiten erhalten.

Reicht häusliche Pflege nicht aus oder kann sie nicht sichergestellt werden, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich. Jedoch ist eine solche Unterbringung meist mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und hängen vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab. Eine Übersicht über die Kontaktdaten der Heime finden Sie im Internet unter www.kreis-mettmann.de.

Zuständigkeit

Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird vom Kreis Mettmann als Sozialhilfeträger gewährt. Er ist in jedem Fall Ansprechpartner für pflegebedürftige Menschen, die vor der Aufnahme in ein Heim im Kreis Mettmann gewohnt haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Heim im Kreis Mettmann oder außerhalb des Kreisgebietes liegt.

Finanzierungsmöglichkeiten

1. Pflegekassenleistungen

Die Pflegekassen bezuschussen auf Antrag und nach Begutachtung in der Einrichtung die vollstationäre Unterbringung ihrer Versicherten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz werden zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Die bisher gültigen Pflegestufen werden ebenfalls zum 01.01.2017 durch neue Pflegegrade mit neuen Leistungsbeiträgen ersetzt. Ihre Kranken- bzw. Pflegekassen werden Ihnen hierzu gerne nähere Auskünfte erteilen.

2. Pflegewohngeld

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit einer Pflegestufe (oder dem entsprechenden Pflegegrad), kann der zuständige Sozialhilfeträger auf Antrag Pflegewohngeld gewähren.

Pflegewohngeld ist eine Leistung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW), die zur Finanzierung der Investitionskosten dient. Entsprechend der Höhe des Pflegewohngeldes verringern sich die Heimkosten der Bewohner.

Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen bei der Ermittlung des Pflegewohngeldes berücksichtigt. Personen die ein Vermögen von über 10.000 € / 15.000 € bei Ehepaaren haben, erhalten kein Pflegewohngeld. Hierbei werden vertragliche Ansprüche, wie z. B. Nießbrauch etc., berücksichtigt.

3. Sozialhilfe

Für den Fall, dass die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegewohngeld nicht zur Begleichung der Heimkosten ausreichen, kann geprüft werden, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können sowie ein „Barbetrag“ gewährt werden kann.

Ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, ist neben dem Einkommen auch abhängig vom Vermögen des Hilfesuchenden. Leistungen können lediglich bewilligt werden, wenn das Vermögen den sogenannten Schonbetrag in Höhe von 5.000 € bei Alleinstehenden bzw. 10.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht übersteigt.

Zum Vermögen zählen z.B. Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Lebensversicherungen, Aktien sowie Kraftfahrzeuge, Grundbesitz und ähnliche Sachwerte, wie Sterbegeldversicherungen.

Des Weiteren werden vertragliche bzw. sonstige Ansprüche der pflegebedürftigen Person geprüft. Schließlich hängt die Gewährung von Sozialhilfe auch davon ab, ob die Angehörigen der/des Hilfesuchenden verpflichtet sind, Unterhalt zu leisten. Hier kommen in der Regel die Kinder in Betracht. Die Höhe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Kinder.

Antrag

Sozialhilfe kann grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erbracht werden. Um Nachteile zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich spätestens am Tag der Heimaufnahme mit dem Sozialamt der Stadtverwaltung des bisherigen Wohnortes in Verbindung zu setzen.

Dort wird der Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten aufgenommen und dann zuständigkeitshalber an das Kreissozialamt zur Entscheidung weitergeleitet.